Krempl
Facility

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines/Geltungsbereich

1.1. Für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr der Krempl GmbH, FN 107269z und der Krempl Facility GmbH, FN 251828k (in der Folge kurz „AN") gelten ausschließlich die nachstehenden AGB; sie sind auch für alle künftigen Geschäfte verbindlich, selbst wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Die jeweils gültigen AGB sind in den Räumlichkeiten der Gesellschaften ausgehängt und unter www.krempl.at veröffentlicht.

1.2. Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Regelungen - insbesondere allgemeine Geschäfts-oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners des AN (in der Folge kurz „AG") - werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies vom AN ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

1.3. Sofern es sich beim AG um einen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (kurz
„KSchG") handelt, gelten die Bestimmungen dieser AGB nur insoweit, als sie nicht zwingenden Bestimmungen des KSchG oder Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (kurz „FAGG") in ihrer jeweils geltenden Fassung widersprechen.

2. Angebot, Auftrag und Nebenabsprachen

2.1. Art und Umfang des vereinbarten Vertragsgegenstandes ergeben sich aus unserem Angebot und unseren AGB.

2.2. Wir verpflichten uns zur ordnungsgemäßen Erbringung der vereinbarten Leistung, jedoch nicht zur Herbeiführung eines bestimmten Erfolges.

2.3. Änderungen des Auftrages bzw. der Bestellung bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

2.4. Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

2.5. Vom AN übersandte Auftragsbestätigungen sind vom AG unverzüglich zu prüfen und gelten mangels schriftlichen Widerspruches binnen 7 Tagen ab Zustellung der Auftragsbestätigung als richtig und vollständig anerkannt.

3. Preise

3.1. Alle angegebenen Nettopreise basieren auf den jeweiligen Material- und Lohnkosten zum Zeitpunkt der Angebotslegung. In den angegebenen Nettopreisen sind sämtliche Transport-, Material und Lohnkosten sowie bei Pauschalaufträgen die Beistellung aller erforderlichen Maschinen und Geräte enthalten, außer es werden bestimmte Teile des Angebotes separat angeboten.

3.2. Unsere Angebote sind unverbindlich wenn sie nicht ausdrücklich durch eine Befristung gekennzeichnet sind. Bei kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen oder sonstigen Kostensteigerungen sind wir berechtigt, die Preise entsprechend der Bestätigung durch die

Paritätische Kommission oder einer gleichwertigen Bestätigung in voller Höhe anzuheben.

3.3. Kostenvoranschläge werden von uns ohne Gewähr gegeben und sind unverbindlich. Kostenvoranschläge sind mangels gegenteiliger Vereinbarung entgeltlich. Ein für den

Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn aufgrund dieses Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt wird.

3.4. Einmal gewährte Preisnachlässe sind nicht gültig für Folgeaufträge oder andere Positionen wie z.B. Regiestunden, die im Laufe der Arbeiten für einzelne Projekte oderandere Arbeiten notwendig werden.

3.5. Für vom AG angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht jedenfalls auch Anspruch auf ein angemessenes Entgelt. Selbiges gilt für Überschreitungen des Angebotes, die durch Änderung des AG bewirkt werden. Diese gelten als vom AG genehmigt, auch wenn keine Benachrichtigung durch den AN erfolgt und sind angemessen zu vergüten.

4. Dauer des Vertrages

4.1. Für Daueraufträge bei allen Dienstleistungen außer Winterdienst gilt die vereinbarte Leistung für 1 Jahr. Der Auftrag bzw. der Vertrag hinsichtlich des Winterdienst wird für eine Winterperiode in der Zeit von 1. November bis 31. März des Folgejahres auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Vor dem 1. November bzw. nach dem 31. März kann der AG im Bedarfsfall nach schriftlicher Aufforderung die bereits für den Winterdienst bereitstehende Dienst in Anspruch nehmen, wobei in diesem Falle die Grundsätze der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten.

4.2 Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils eine weitere Periode, sofern der Vertrag nicht von einem der beiden Vertragspartner schriftlich per eingeschriebenen Brief bis spätestens drei Monate vor Beginn der nächsten Periode gekündigt wird.

4.3. Innerhalb des ersten Monats (=Probezeit) kann der Vertrag von beiden Seiten durch schriftliche Erklärung mit dem Ablauf des darauffolgenden Tages ihres Einlangens beim Vertragspartner aufgelöst werden.

4.4. Bei Sonderreinigungen und einmalig durchzuführende Arbeiten wird der Auftrag für eine einmalige Durchführung abgeschlossen.

4.5. Bei Auftragsbeendigung verpflichtet sich der AG, sofort, gemeinsam mit unserem zuständigen Sachbearbeiter eine Abnahme des Objektes durchzuführen und etwaige Schäden oder Mängel etc. Sofort schriftlich bekannt zu geben. Für später behauptete Schäden oder Mängel wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Findet trotz Anbots durch den AN keine zeitnahe gemeinsame Begehung statt, gilt der Auftrag als ordnungsgemäß abgeschlossen.

4.6. Die Leistungsfristen bzw. -termine werden vom AN nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Fertigstellung. Vom AG etwaig gestellte Fixtermine werden seitens des AN nicht anerkannt, es sei denn, diese werden ausdrücklich und schriftlich als Fixtermin bestätigt.

4.7. Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung verzögert und wurde diese Verzögerung nicht vom AN verschuldet, werden vereinbarte Leistungsfristen oder Fertigstellungstermine entsprechend verlängert bzw. hinausgeschoben.

5. Vorzeitige Vertragsauflösung

5.1. Der AG ist zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung nur den berechtigt, wenn zumindest 2-mal schriftlich begründete und berechtigte Reklamationen von uns nicht innerhalb angemessener Frist (mind. 7 Tage) behoben wurde.

5.2. Wir sind zur vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn der AG mit Zahlungen trotz Setzung einer 14- tägigen Nachfrist im Rückstand ist.

5.3. Ergibt sich im Laufe der Leistungserbringung die Unausführbarkeit des Auftrages, können wir unter schriftlicher Angabe der Gründe zurücktreten, oder die Bearbeitungs- oder Behandlungsmethoden so ändern, dass das verfolgte Ziel bestmöglich erreicht wird. Die durch die Änderung der Bearbeitungs-oder Behandlungsmethoden entstehenden Mehrkosten sind nach vorrausgehender Information des AG von diesem zu tragen. Der AG kann die Zustimmung verweigern, was zu Folge hat, dass wir vom Vertrag zurücktreten können.

5.4. Im Falle der unberechtigten vorzeitigen Vertragsauflösung durch den AG, verpflichtet sich dieser zur Bezahlung einer nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Pönale in Höhe von 30% des bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit vereinbarten Entgeltes; unabhängig davon gilt eine Mindestpönale von € 500,00 als vereinbart. Ist der AG Verbraucher, unterliegt die Pönale dem richterlichen Mäßigungsrecht. Ein darüber hinausgehender Schaden kann in jedem Fall geltend gemacht werden.

6. Gewährleistung/Haftung

6.1. Gewährleistung wird vom AN ausschließlich für ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften seiner Produkte/Gewerke und für gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften geleistet, nicht jedoch für die Eignung des Gewerks/Produkts für bestimmte Zwecke des AG.

6.2. Der AG hat bei sonstigem Verlust seiner Gewährleistungsansprüche die Mängelrügepflicht gemäß

§ 377 UGB zu wahren. Der AG hat daher bei sonstigen Anspruchsverlust jede Lieferung bzw. Leistung unverzüglich auf sichtbare Mängel zu überprüfen und festgestellte Mängel schriftlich in detaillierter Weise ebenso unverzüglich, zu rügen.

6.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt für die Leistungen des AN 6 Monate ab Liefe-rung/Leistungserbringung und beginnt mit Übergabe der Waren an den Auftraggeber bzw. vollständiger Leistungserbringung. Ersatzlieferungen oder Mängelbehebungen verlängern, hemmen oder unterbrechen die Gewährleistungsfrist nicht. Rückgriffs-ansprüche nach § 933b ABGB gegen den AN sind ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Mängeln berechtigt den AG nicht zur Einrede des nicht erfüllten Vertrages und zur Änderung von Zahlungsbedingungen.

6.4. Das Vorliegen von Mängeln ist vom AG nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung. Den AG trifft die Obliegenheit, eine unverzügliche Mängelfeststellung durch den AN zu ermöglichen.

6.5. Der AN ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Rückabwicklung) selbst zu bestimmen.

6.6. Zum Schadenersatz ist der AN in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der AN ausschließlich für Personenschäden.

6.7.

6.8. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einspa-rungen, Folge-und Vermögensschäden haftet der AN nicht. Die Haftung des AN verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis des AG von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber binnen 3 Jahren ab vollständiger Leistungserbringung.

6.9. Ein etwaiges Verschulden des AN hat der AG zu beweisen.

6.10. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen die Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des AN, aufgrund von Schädigungen, die diese dem AG - ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem AG - zufügen.

6.11. Sofern, in welchem Fall auch immer, eine Pönale zu Lasten des AN vereinbart wurde, unterliegt diese dem richterlichen Mäßigungsrecht und die Geltendmachung von über die Pönale hinausgehenden Schadenersatz ist ausgeschlossen.

6.12. Allfällig zu Recht bestehende Ersatzansprüche des AG sind jedenfalls mit dem Wert der Versicherungssumme der Haftpflichtversicherung des AN begrenzt.

6.13. Für Mängel der durch den AG beigestellten Produkte oder daraus resultierende Schäden wird keine Haftung übernommen. Der AN hat im Falle eines offenbar untauglichen beigestellten Produkts den AG zu warnen. Beharrt der AG trotz Warnung auf die Durchführung durch den AN, so bleibt der Entgeltanspruch unberührt. Ebenso sind Schadenersatz- und

Gewährleistungsansprüche beschränkt, soweit Mängel und Schäden auf die Wünsche und Vorgaben des AG zurückzuführen sind.

6.14. Der AG ist verpflichtet, Ereignisse, aus denen der AN haftbar werden könnte (Körperverletzungen von Passanten und Beschädigungen, die mit den Betreuungsarbeiten im Zusammenhang stehen etc) nach Bekanntwerden unverzüglich dem AN zu melden und bei der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken

6.15. Der AG ist außerdem verpflichtet, Einfassungen von Grünanlagen und Abgrenzungen zu nicht zu räumenden Flächen, die bei Schneelage nicht eindeutig erkennbar sind, deutlich zu kennzeichnen. Der AN haftet weder für Schäden an nicht gekennzeichneten Flächen, Grünanlagen und Abgrenzungen noch für Schäden, die durch zulässiger Weise verwendete Auftau - und abstumpfende Streumittel allenfalls verursacht werden. Der AN ist auch nicht verpflichtet, Streugut aus Grünflächen zu entfernen

6.16. Für Schäden am Reinigungsgut durch nicht offenkundige Beschaffenheit vor Beginn der Reinigung (z.B. Teppichverlegung durch wasserlöslichen Kleber, Schäden durch ungenügende Festigung des Gewebes, ungenügende Echtheit von Färbungen und Druck, Einlaufen, frühere unsachgemäße Behandlung, verborgene Mängel) wird die Haftung ausgeschlossen, sofern wir nicht zuvor vom AG schriftlich über die nicht offenkundliche Beschaffenheit aufgeklärt wurden. Die Warnpflicht iSd § 1168a ABGB wird ausgeschlossen.

6.17. Es besteht keine Haftung für Folgeschäden und reine Vermögensschäden. Keine Haftung besteht insbesondere für Schäden, welche auf Zufall, höhere Gewalt, das Verhalten des Auftraggebers oder eines Dritten zurückzuführen sind.

6.18. Für Verbraucher im Sinne des KSchG sind jedenfalls die gesetzlichen Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen einzuhalten.

Besondere Bestimmungen für den Winterdienst:

Der Ersatz von Schäden im Winterdienst ist insbesondere ausgeschlossen, wenn der AG oder dritte Personen von der betreuten Fläche das Streumaterial entfernen oder sie verunreinigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Umstände, aus denen wir haftbar werden könnten und Beschädigungen, welche mit den Reinigungsarbeiten im Zusammenhang stehen (z.B. Körperverletzungen von Passanten), diese umgehen zu melden und bei der Feststellung des Sachverhaltes unserem Haftpflichtversicherer jede zumutbare Hilfe zu leisten. Der AN übernimmt die Verpflichtungen aus §
93 Abs. 1 StVO hinsichtlich der aus dem Angebot übernommenen Tätigkeit zu den dort angeführten Zeiten.

Falls der Auftraggeber keinen Plan bzw. keine Planskizze übermittelt, in der eine korrekte Darstellung der für den Winterdienst vorgesehenen Flächen enthalten ist, wird der Winterdienst von uns nur auf jenen Flächen durchgeführt, bei denen wir annehmen, dass die Flächen

Vertragsgegenstand sind. Falls durch die Nicht-Vorlage oder verspätete Vorlage einer derartigen Planskizze Flächen nicht oder unzureichend geräumt werden und dadurch Folgeschäden entstehen, übernehmen wir für diese Folgeschäden keine Haftung und es ist der Auftraggeber verpflichtet, diesbezüglich auch bei direkter Inanspruchnahme durch Dritte Schad- und klaglos zu halten.

Der AG nimmt zur Kenntnis, dass auch im Zuge der ordnungsgemäßen Räumung Schleifspuren am Boden oder entlang von Randsteinen etc. auftreten können. Diesbezügliche Beeinträchtigungen führen zu keinen Schadenersatzpflichten des AN.

Der AN haftet nicht für Schäden an Randsteinen, Gebäuden etc. die im Zuge der üblichen Schneeräumung entstehen (zB. Das Lockerwerden, Wegbrechen oder Abbrechen von Kanten und Randsteinen durch den Anpressdruck des Räumgutes oder das Anfahren bei üblicher Geschwindigkeit), wenn dieser Schaden bei ordnungs- und normgerechter Ausführung und Erhaltung der Randsteine, Gebäude, etc. nicht entstanden wäre.

7. Verzug

7.1. Als Liefer- bzw. Fertigstellungstermin gilt der vereinbarte Zeitpunkt. Mangels Vereinbarung eines solchen sind unsere Leistungen innerhalb angemessener Frist zu erbringen.

7.2. Sofern unvorhersehbare unabhängige Umstände wie z.B. alle Fälle höhere Gewalt (Betriebsstörung, Verkehrsunfall, Verkehrsbehinderungen, Naturereignisse, Rohstoffmangel, usw....) eintreten, die die Einhaltung des vereinbarten Fertigstellungstermin behindern oder verzögern, verlängert sich der Fertigstellungstermin um einen angemessenen Zeitraum oder berechtigt uns vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

7.3. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den AG wegen Leistungs- oder Lieferungsverzuges ist nur unter Setzung einer angemessenen – zumindest 14-tägigen - Nachfrist möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen, beim Verbraucher genügt die Schriftlichkeit. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Leistungs- oder Lieferungsteil bezüglich dessen Verzug vorliegt. Sollten aus einem vom AN verursachten Leistungs- oder Lieferverzug Schäden, Folgeschäden oder entgangener Gewinn resultieren, so ist deren Ersatz bei leichter Fahrlässigkeit des AN ausgeschlossen.

8. Zahlungsbedingungen

8.1. Sämtliche Rechnungen sind unmittelbar nach Erhalt netto ohne Skonto, die laufenden Monatsrechnungen jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellung fällig.

8.2. Eventuelle von uns gewährte Skonti sind den Fakturen zu entnehmen. Skontofristen verstehen sich ab Fakturendatum. Skonti dürfen nur abgezogen werden, wenn nicht andere Forderungen aus Leistungen oder Verbindlichkeiten aus Wechseln offen sind.

8.3. Der AN ist jederzeit berechtigt angemessene Teil- oder Vorauszahlungen vom AG zu verlangen. Insb. bei Pauschalvereinbarungen kann jederzeit die gesamte Pauschale gefordert werden. Sofern der AG mit einer vereinbarten (Teil)Zahlung in Verzug gerät, ist der AN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.

8.4. Bei Zahlungsverzug hat der Vertragspartner auch die Kosten außergerichtlicher Mahnungen zu ersetzen. Sämtliche durch den Zahlungsverzug verursachte Spesen sowie Mahn- und Betreibungskosten (insbesondere die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes, die sich aus der Verordnung des BMwA über die Höchstsätze der Inkassoinstitute gebührenden Vergütungen ergeben bzw. wenn der AN das Mahnwesen selbst betreibt € 15,00 pro erfolgter Mahnung sowie € 8,00 pro Halbjahr für die Evidenzhaltung) einschließlich der Rechtsbeistandskosten hat der AG zu tragen.

8.5. Bei Zahlungsverzug des AG (auch mit einer Teil- oder Vorauszahlung) ist der AN berechtigt sämtliche Forderungen gegenüber dem AG sofort fällig zu stellen und den vollen Listenpreis bzw. gewährte Nachlässe nachzuberechnen, die sofortige Zahlung von sämtlichen aushaftenden Forderungen zu verlangen und insbesondere allenfalls gewährte Zahlungsziele zu widerrufen; dieses Recht steht dem AN auch dann zu, wenn nach Vertragsabschluss ungünstige Umstände über die Zahlungsfähigkeit oder die wirtschaftliche Lage des AG bekannt werden. Darüber hinaus ist der AN berechtigt, die weitere Erfüllung sämtlicher bestehender Rechtsgeschäfte zu unterlassen, wenn der AG mit irgendeiner Verbindlichkeit gegenüber dem AN in Verzug gerät. Das Rücktrittsrecht gemäß § 918 ABGB bleibt davon unberührt.

8.6. Unterbleibt die Ausführung eines Auftrages, so gebührt uns gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn wir zur Leistung bereit waren und durch Umstände deren Ursache nicht in unserer Sphäre liegen, an der Leistungserbringung verhindert worden sind.

8.7. Bei Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des AG sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Erfüllung des Vertrages von uns geeignet erscheinenden Sicherheiten einschließlich Vorauszahlungen abhängig zu machen. Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Liquidation entbinden uns der Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung.

8.8. Bei Lieferung von eigentumsfähigen Sachen wird zu unseren Gunsten ein Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages zuzüglich aller Zinsen und Mahnspesen vereinbart. Bei Zahlungs- oder Abnahmeverzug des Kunden sind wir unter Setzung einer 7-tägigen Nachfrist berechtigt, unbeschadet unserer sonstigen Rechte, die in unserem Eigentum stehenden Waren zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist, oder vom Vertrag zur Gänze oder zum Teil unter Wahrung unserer Rechte, insbesondere auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, zurückzutreten.

8.9. Ist der Auftraggeber mit auch nur einem Teil der Rate um mehr als 14 Tage säumig, sind wir ohne weitere Mahnung berechtigt, mit sofortiger Wirkung die Schneeräumung und Streuung einzustellen und den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden.

8.10. Der Anspruch auf das Entgelt ist vom Ausmaß der Witterung bedingt anfallenden Arbeiten unabhängig. Er besteht auch dann im vollen Umfang, wenn die Reinigungsarbeiten aus Umständen unterbleiben müssen, auf welche wir keinen Einfluss haben (z.B. Straßenarbeiten, Verkehrsbehinderungen, usw...). Der AN hat überdies das Recht, ohne Minderung des ihr zustehendes Entgeltes für die Dauer des Verzuges die Arbeiten einzustellen. Der säumige AG ist in solchen Fällen für die wegen mangelhafter Reinigung entstehenden Schäden alleine verantwortlich.

9. Gegenforderung

9.1. Eine Aufrechnung durch den AG ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung fällig und von uns nicht bestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

9.2. Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen unter Hinweis auf Garantie-, Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche zurückzuhalten.

10. Mitwirkungspflichten des AG

10.1. Am Arbeitsort muss eine Entnahmemöglichkeit für Wasser und Strom zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten für Wasser und Strom der für die Durchführung der Arbeiten notwendigen Maschinen und Geräte gehen zu Lasten des AG. Die gilt auch für die Bereitstellung von Handwaschseifen, Handtücher und Toilettenpapier.

10.2. Der AG stellt uns einen geeigneten geräumigen und verschließbaren Raum zum Umkleiden des Personals und zur Unterbringung der Materialien, Geräte und Maschinen zur Verfügung.

10.3. Der AG verpflichtet sich, uns vor Durchführung des Auftrages die erforderlich erscheinenden Informationen wie insbesondere über allfällige Gefahren, die vom Reinigungsgut ausgehen oder für dieses Bestehen (insbesondere über die Beschaffenheit des Reinigungsgutes) bei sonstigem Haftungsausschluss unsererseits zu erteilen.

10.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet der von uns für die Durchführung des Winterdienstes namhaft gemachte Personen vor erstmaliger Durchführung der oben angeführten Arbeiten alle Hinweise auf Gefahren und Arbeitserschwernisse zu geben wie z.B. Hinweise auf Schächte, Gehsteigkanten, Bodenschwellen und dergleichen. Ein Hinzukommen oder eine Änderung von Gefahrenquellen ist uns in jedem Fall unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

11. Abwerbungs- und Beschäftigungsverbot

11.1. Der AG verpflichtet sich, während der Vertragszeit oder im Falle einer Beendigung des Vertragsverhältnisses das von uns eingesetzte Personal bis 6 Monate nach Auftragsende nicht zu beschäftigen oder abzuwerben.

11.2. Bei einem Verstoß gegen diese Vereinbarung ist eine Vergütung von € 2.500,00 pro beschäftigter oder abgeworbener Person als Pönale zu bezahlen, die nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt.

12. Lagerung

12.1. Für bei uns eingelagerte Güter (z.B. Teppiche, Möbel, Antiquitäten, usw.) können wir keine Haftung übernehmen.

13. Glasreinigung

13.1. Bei Vorhandensein von Putz- oder Mörtelspritzer auf zu reinigenden Glas- oder Fensterflächen, so gelten diese Glasflächen bereits als beschädigt, da es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, diese ohne Schäden (Kratzspuren durch Quarzsand) zu entfernen. Jegliche Haftung für Schäden dieser Art ist daher von vornherein ausgeschlossen.

13.2. Wir haften auch nicht für Schäden, die auf versteckte Produktions- oder Herstellungsrückstände sowie auf Härtungs- oder Wärmebehandlungen der Glasscheiben zurückzuführen ist.

13.3. Die Glasreinigung wird von uns fachgerecht mit Glashobelklinge, Portalbürste oder Einwaschstrip und Gummiabzieher durchgeführt.

13.4. Vor Beginn der Glasreinigungsarbeiten sind wir schriftlich zu informieren, bei welchen Glasflächen es sich um Einscheibensicherheitsglas (ESG) handelt, da dieses eine geringere Härte als normales Floatglas aufweist und daher selbst bei Verschmutzungen durch kleine Staubkörner und Sand beim Rückwärtsziehen der Glashobelklinge verschiedene Kratzer entstehen könnten. In diesem Falle wird von uns keine Haftung übernommen.

14. Grundreinigung

Da bei Bodenreinigungen (z.B. PVC-, Linoleum-, Steinböden, etc.) mit viel Wasser gearbeitet wird, können dadurch Türstöcke, Möbel, Sockelleisten usw. durch Wassereintritt beschädigt werden. Sollten diese vor Arbeitsbeginn vom AG nicht ausgeräumt, abgeklebt, abgedichtet oder sonst irgendwie geschützt werden, übernehmen wir keine Haftung.

15. Winterdienst

15.1. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass es uns bei winterlichen Extremsituationen, insbesondere bei lange anhaltenden Schneefällen nicht möglich ist, dafür Sorge zu tragen, dass die zu reinigenden Flächen stets von Schnee und Eis frei sind, bzw. stets so gestreut sind, dass ein Ausrutschen nicht möglich ist. Bei winterlichen Extremsituationen sind daher von uns die Leistungen nur im Rahmen des Zumutbaren zu erbringen. Offensichtlich unwirksame Maßnahmen brauchen nicht ergriffen zu werden.

15.2. Sofern freie Flächen zur Ablagerung von Schnee oder Streugut genutzt werden sollen oder müssen, obliegt es dem AG die rechtlichen Nutzungsmöglichkeiten dieser Flächen sicherzustellen. Für allenfalls nachbarrechtliche Ansprüche wegen Benutzung dieser Flächen haftet der AG.

15.3. Für Tau- und Schmelzwässer, welche nicht ordnungsgemäß in Abläufe und Dachrinnen münden, sowie für Dachlawinen kann von uns keine Haftung übernommen werden.

15.4. Eine vollständig schneefreie Räumung von Verkehrsflächen ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Der AN ist daher nicht verpflichtet, die zu reinigenden Verkehrsflachen zur Gänze schneefrei zu machen.

15.5. Bei Glatteis werden als Streumaterial zulässige Auftau - und abstumpfende Streumittel verwendet.

15.6. Die Streusplittentfernung wird vom AN entsprechend den einschlägigen, behördlichen Vorschriften und jedenfalls am Saisonende durchgeführt.

16. Versicherung

Von uns ist eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 2.500.000,00 pro Ereignis für Personen- und/oder Sachschäden abgeschlossen. Das Schlüsselverlustrisiko für Räumlichkeiten und Grundstücke trägt unsere Versicherung bis zu einer Summe von € 15.000,00.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

17.1. Als Erfüllungsort gilt das festgelegte Objekt des AG.

17.2. Für alle Streitigkeiten aus Rechtsgeschäften zwischen dem AN und dem AG einschließlich Streitigkeiten über den Abschluss, die Rechtswirksamkeit, die Änderung und die Beendigung dieser Rechtsgeschäfte wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für 4020 Linz vereinbart. Verbrauchergerichtsstände werden dadurch nicht berührt.

17.3. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen Kollisionsrechtes und des UN-Kaufrechtes als vereinbart.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird durch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame und undurchführbaren Bestimmungen sind vielmehr durch solche wirksam und durchführbare zu ersetzen, die den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in restlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommen.

www.krempl.at